

Rückzahlungen aus Bausparverträgen

Auswirkungen auf die staatlichen Förderungen (Wohnungsbauprämien und Arbeitnehmer-Sparzulage)

1. Wohnungsbauprämie (WOP)

1.1 Neuregelung (Vertragsabschluss ab 01.01.2009)

Die Wohnungsbauprämie ist ewig zweckgebunden. Bei einer Kündigung entfällt der Anspruch auf WOP. (Ausnahmen siehe Ziffer 3).

Nach Zuteilung bleibt der Anspruch auf WOP erhalten, wenn das Guthaben unverzüglich und unmittelbar zu wohnwirtschaftlichen Maßnahmen verwendet wird.

Vertragsbeginn vor dem 25. Geburtstag des Bausparers

Seit dem 01.01.2009 gilt folgende gesetzliche Sonderregelung:

Hat der Bausparer zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet, besteht ein Anspruch auf WOP für die letzten 7 vollendeten Sparjahre. Hierfür ist **kein Verwendungsnachweis erforderlich**.

Diese Sonderregelung darf nur einmal pro Bausparer in Anspruch genommen werden.

Ein Antrag hierfür erhält der Bausparer automatisch mit der Abrechnung des Bausparvertrags.

1.2 Altregelung (Vertragsabschluss bis 31.12.2008 und geleisteter Regelsparrate)

Wohnungsbauprämien bleiben erhalten.

Besonderheit

Sollte bis zum 31.12.2008 nicht mindestens eine Regelsparrate eingezahlt worden sein, gilt für die WOP die ewige Zweckbindung (→ Ziffer 1.1)

Erhöhte Wohnungsbauprämie (zusätzliche WOP Ost)

Die zusätzliche Wohnungsbauprämie Ost (1991 bis 1993) bleibt erhalten, wenn nachgewiesen wird, dass das Bausparguthaben in den neuen Bundesländern oder Berlin Ost (BRD OST) verwendet wird.

2. Arbeitnehmer-Sparzulage für vermögenswirksame Leistungen (VL)

Ist die 7-jährige Bindungsfrist zum Zeitpunkt der Auszahlung noch nicht abgelaufen, entfällt ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage für eingezahlte VL.

Nach Ablauf dieser Frist, bleibt ein Anspruch auf Arbeitnehmer-Sparzulage erhalten.

Besonderheiten:

Wurde der **Bausparvertrag erhöht**, gilt für den erhöhten Teil eine neue Bindungsfrist. Diese beginnt am Tag der Vertragsänderung.

Sind mehrere **Bausparverträge zusammengelegt** worden gelten die Bindungsfristen der ursprünglichen Verträge weiterhin. Das bedeutet, dass die jeweils anteilige Bausparsumme auch nach der Vertragsänderung ihre ursprüngliche Bindungsfrist behält.

3. Tod, Erwerbsunfähigkeit, Arbeitslosigkeit

Die staatlichen Förderungen für die Sparbeiträge bleiben erhalten, wenn nach Abschluss des Bausparvertrags

- der Bausparer seit mindestens 1 Jahr ununterbrochen und bis zum Zeitpunkt der Auszahlung arbeitslos ist.
- der Bausparer oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte/eingetragener Lebenspartner verstorben oder völlig erwerbsunfähig (mindestens 95 %) ist.

Hinweis:

Dies gilt nicht für die zusätzliche Wohnungsbauprämie Ost (siehe 1.2).

Höhe Kündigungsdiskont und Kündigungsfrist

Tarif	Diskont/ Frist	Tarife ehemalige Allianz Dresdner Bauspar AG	Diskont/ Frist
D 2020, D, C, B	2% 6 Monate	AF10 (Abschluss bis 31.12.2000), AF20, AF30	3,0% 6 Monate
ABB1, ABB4, ABB7, ABB 2-6, ABB 8	1 % 6 Monate	AS40/50/60 (Abschluss bis 31.12.2000)	
ehemalige Leonberger Bausparkasse AG LeoRun, SLW, Leo T1 - Leo T5		AT1 und AT2 (Abschluss bis 30.06.1990), AT3	
ABB A	1 % 3 Monate	AT4 (Abschluss bis 28.02.1999)	2,5% 6 Monate
ehemalige Vereinsbank Victoria Bauspar AG VV, VC, VM, P2/P4, VK, VN, V1-V3	3 % 6 Monate	AT1 und AT2 (Abschluss ab 01.07.1990) AT1 Plus (Abschluss bis 31.10.2004)	
		AT4 (Abschluss ab 01.03.1999 bis 31.10.2004)	2,5% 5 Monate
		AR66 und AR66@ (Abschluss ab 01.01.2002), AR66 Plus	
		AT1 Plus (Abschluss ab 01.11.2004), AT4 (Abschluss ab 01.11.2004)	2,0% 6 Monate
		AF10 (Abschluss ab 01.01.2001), AV16	
		AS40/50/60 (Abschluss ab 01.01.2001)	2,0% 5 Monate
		AR66 und AR66@ (Abschluss bis 31.12.2001)	